

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Verordnung vom 11.04.1842 publ. 23.04.1842

Kaiserliche Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Sever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Großherzogl. Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

20) Regierungs-Bekanntmachung vom
11. April, publ. den 23. April 1842.

betr. die Errich-
tung eines Olden-
burgischen Con-
sulats zu Stettin.

Daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Emil Wendt zu Stettin zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft das Königlich Preussische Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Sever hiedurch bekannt gemacht. — Zugleich werden alle unter Großherzogl. Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere